

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Berufspädagogik im Gesundheitswesen
an der
Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 15. Juli 2025**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-54.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich	3
§ 26 Akademischer Grad.....	3
§ 27 Von der APO SoWi abweichende Bestimmungen	3
§ 28 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 29 Ziele des Masterstudiengangs	4
§ 30 Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiengangs	5
§ 31 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit, Abgabe.....	5
§ 32 Bewertung der Masterarbeit	6
§ 33 Inkrafttreten.....	6
Anhang 1: Modulgruppen und Module gemäß § 30	7
1. Modulgruppe A: Fachwissenschaften	7
2. Modulgruppe B: Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	9
3. Modulgruppe C: Pädagogik, Didaktik und Fachdidaktik.....	10
4. Modulgruppe D: Masterarbeit.....	11
Anhang 2: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg	12
1. Zweck des Eignungsverfahrens	12
2. Eignungskommission.....	12
3. Fristen und einzureichende Unterlagen	12
4. Zulassung zum Eignungsverfahren	12
5. Durchführung des Eignungsverfahrens	13
6. Vorauswahl.....	13
7. Eignungsgespräch.....	13
8. Feststellung des Ergebnisses.....	14
9. Erneute Teilnahme am Eignungsverfahren.....	14

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 25

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Masterstudiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) ¹Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO SoWi) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 26

Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs wird der akademische Grad „Master of Science (M. Sc.)“ in Berufspädagogik im Gesundheitswesen erworben.

§ 27

Von der APO SoWi abweichende Bestimmungen

(1) ¹Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 21 Abs. 3 APO SoWi kann eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ohne Beschränkung der Anzahl der Fehlversuche wiederholt werden.

(2) ¹Abweichend von § 21 Abs. 1 APO SoWi können weitere zusätzliche Modul- bzw. Modulteilprüfungen (Zusatzprüfungen) aus anderen Fächern der Otto-Friedrich-Universität Bamberg abgelegt werden. ²Es kann höchstens eine Modul- bzw. Modulteilprüfung aus dem Bachelorangebot des gewählten Faches abgelegt werden.

§ 28

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Für den Zugang zum Masterstudiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen sind nachzuweisen:

1. ¹Ein Hochschulabschluss oder gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss in einem gesundheitlichen, pflegerischen, gesundheitspädagogischen oder einem vergleichbaren Studiengang. ²Der Abschluss muss mindestens 20 ECTS-Punkte im

Bereich Pflege- und Gesundheitswissenschaften und mindestens 20 ECTS-Punkte im Bereich medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen enthalten.

2. Das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsverfahrens nach Anlage 2.

(2) Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 trifft die Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission).

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss ermöglicht, wenn sich aus anderen Bescheinigungen ergibt, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind. ²In diesem Fall wird das Eignungsverfahren unter Zugrundelegung der fiktiven Abschlussnote gemäß Anhang 2 Ziffer 3.3 Satz 2 und 3 durchgeführt. ³Das Zeugnis muss bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt werden. ⁴Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁵Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

(4) ¹Die Zulassung zum Studium ist in der Regel in der von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehenen Form elektronisch zu beantragen. ²Die Bewerbungsfrist endet acht Wochen vor dem Ende der Immatrikulationsfrist des jeweiligen Semesters.

§ 29

Ziele des Masterstudiengangs

(1) Das Masterstudium der Berufspädagogik im Gesundheitswesen fördert eine wissenschaftlich basierte Handlungskompetenz und führt zu einem berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. Es bereitet die Studentinnen bzw. Studenten auf eine Tätigkeit in Gesundheitsschulen, beruflichen Schulen, Gesundheitsbetrieben sowie in außerschulischen und überbetrieblichen Bildungseinrichtungen vor.

(2) Die Qualifikationsziele des Masterstudiums der Berufspädagogik im Gesundheitswesen sind wie folgt:

- Die Absolventinnen und Absolventen können ein umfassendes Wissen im Bereich der Gestaltung von Lernumgebungen im Kontext Gesundheit und Pflege anwenden und können tiefergehende Wirkkonzepte von Lehr-Lernprozessen, wie sie in Hausarbeiten und Präsentationen gezeigt haben, darstellen und reflektieren.
- Die Absolventinnen und Absolventen können Aspekte der Entwicklung von Bildungsorganisationen benennen und analysieren. Das Wissen spiegelt den aktuellen Erkenntnisstand der Wissenschaft und der berufspraktischen Anforderungen v.a. mit Blick auf Pflege- und Gesundheitsschulen wider.
- Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, einen Forschungsprozess selbstständig zu strukturieren und können passende wissenschaftliche Methoden (quantitativ und qualitativ) der Lehr-Lernforschung auswählen und nach wissenschaftlichen Standards, wie sie in Prüfungsleistungen (z. B. im Modul Forschungsmethoden zum Verstehen der Praxis) gezeigt haben, anwenden.

- Die Absolventinnen und Absolventen können vorliegende empirische Befunde (z. B. aus aktuellen Studien der Gesundheitspädagogik) korrekt analysieren und interpretieren sowie sinnvolle Konsequenzen für das eigene Handeln in gesundheitspädagogischen Handlungskontexten ableiten, wie z. B. im Modul Lehren und Lernen mit digitalen Technologien.
- Die Absolventinnen und Absolventen sind am Ende ihres Studiums in der Lage, eine umfangreiche, schriftliche Forschungsarbeit eigenständig umzusetzen, in der sie gesundheitspädagogische Forschungsfragen selbstständig formulieren, grundlegende theoretische Konzepte eigenständig recherchieren und ggf. auf den Anwendungskontext transferieren, zielgerichtete Methoden auswählen, anwenden und nach wissenschaftlichen Standards sowie unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis dokumentieren.

§ 30

Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiengangs

¹Der Masterstudiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen umfasst die im Anhang aufgeführten Modulgruppen und die darin zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Im Masterstudiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen umfasst vier Modulgruppen: 1. Fachwissenschaften, 2. medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen, 3. Pädagogik, Didaktik und Fachdidaktik sowie 4. Masterarbeit. ³Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, innerhalb der angegebenen Spannen ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtzahl von 120 ECTS-Punkten für den Masterabschluss erreicht wird.

§ 31

Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit, Abgabe

(1) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO SoWi.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das Thema der Masterarbeit muss einen gesundheitspädagogischen Bezug aufweisen. ⁴Der gesundheitspädagogische Bezug wird vom Studiengangverantwortlichen geprüft.

(3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ⁴Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag,

der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁵Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

(5) Der Ausgabebetrag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi abgeschlossen werden kann.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

(7) Die Masterarbeit ist innerhalb der Frist gemäß § 31 Abs. 4 maschinenschriftlich in zwei fest gebundenen Ausfertigungen in Papierform sowie in digitaler Fassung zusammen mit den schriftlichen Erklärungen gemäß § 6 Abs. 6 Sätze 2 und 3 APO SoWi beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 32

Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 31 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.

(2) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist dies dem Prüfling in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.

(3) Stellt die Masterarbeit die letzte Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

(4) ¹Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit hat der Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch acht Wochen nach Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen, das Thema der Masterarbeit beim Prüfungsamt anzumelden. ²Erfolgt eine entsprechende Anmeldung nicht, ist das Modul Masterarbeit endgültig nicht bestanden, sofern die Überschreitung der Frist gemäß Satz 1 von der oder dem Studierenden zu vertreten ist.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Anhang 1: Modulgruppen und Module gemäß § 30

¹Es sind Module im Umfang von 120 ECTS-Punkten in den folgenden Modulgruppen zu erbringen:

	Modulgruppe	ECTS
A	Fachwissenschaften	18-42
B	Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	18-30
C	Pädagogik, Didaktik, Fachdidaktik	30-60
D	Masterarbeit	24
Summe		120

²Sofern eine Modulgruppe einen Wahlpflichtbereich beinhaltet, kann die im Studiengang und die in der Modulgruppe zu erreichende ECTS-Punktzahl aufgrund der zur Auswahl stehenden Modulformate in geringem Umfang überschritten werden. ³Der Modulkatalog in den Modulgruppen A bis C kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. ⁴Für die Module der Modulgruppen A und B, die in der Spalte Modulprüfung die Angabe „Import“ enthalten, gilt hinsichtlich der Art und des Umfangs der abzulegenden Prüfung die Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, der das jeweilige Modul zugeordnet ist:

- StuFPO MA Public Health: Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Health
- StuFPO MA Soz: Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie,
- StuFPO MA SuStat: Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Survey Statistics and Data Analysis,

1. Modulgruppe A: Fachwissenschaften

Es sind die folgenden Module im Umfang zwischen 18-42 ECTS-Punkten zu erbringen:

Modulbezeichnung		ECTS	Modulprüfung
	Gesundheitspsychologie	6	Import
MSSR-C2.3	Methods in Epidemiology and Demography	6	Import
PH-Eth-1	Medizinische Ethik	3	Import
	Gendermedizin. Kulturwissenschaftliche Perspektiven auf feministische Ansätze,	6	Import

	Körpernormen und historische Entwicklungen		
PH-MuK-1	Medizin und Kultur. Internationale und historische Perspektiven	3	Import
MSSR-C2.7	Spatial Epidemiology and Demography	6	Import
MSSR-C2.8	Work, Health and Society	6	Import
MSSR-C2.1	Environment and Health	6	Import
MSSR-C2.6	Social Inequality and Health	6	Import
GesPäd-vhb-1	Angewandte Epidemiologie	2,5	Referat mit Hausarbeit oder - Hausarbeit oder - mündliche oder - Portfolio oder - Klausur
GesPäd-vhb-2	SEPCare 1: Spiritual Care – Emergency Care – Palliative Care 1	3	Referat mit Hausarbeit oder - Hausarbeit oder - mündliche oder - Portfolio oder - Klausur
GesPäd-vhb-3	SEPCare 2: Spiritual Care – Emergency Care – Palliative Care 2	3	Referat mit Hausarbeit oder - Hausarbeit oder - mündliche oder - Portfolio oder - Klausur
GesPäd-vhb-4	E-Health – Informationsmanagement im Gesundheitswesen	3	Referat mit Hausarbeit oder - Hausarbeit oder - mündliche oder - Portfolio

			oder - Klausur
--	--	--	-------------------

2. Modulgruppe B: Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

Es sind Module im Umfang von 18-30 ECTS-Punkten aus dem folgenden Angebot zu erbringen.

Modulbezeichnung		ECTS	Modulprüfung
GesPäd-M-08	Heilkundliche Kompetenzen I	6	Portfolio
GesPäd-M-09	Heilkundliche Kompetenzen II	6	Portfolio
GesPäd-vhb-5	Klinische Epidemiologie	3	Referat mit Hausarbeit oder - Hausarbeit oder - mündliche oder - Portfolio oder - Klausur
GesPäd-vhb-6	Funktionelle Anatomie des Bewegungsapparates	5	Referat mit Hausarbeit oder - Hausarbeit oder - mündliche oder - Portfolio oder - Klausur
GesPäd-vhb-7	Mikrobiologie – Von den Grundlagen zur klinischen und wissenschaftlichen Relevanz	3	Referat mit Hausarbeit oder - Hausarbeit oder - mündliche oder - Portfolio oder - Klausur
GesPäd-vhb-8	Genetik – Basiswissen mit Anwendungsbeispielen aus Klinik und Forschung	4	Referat mit Hausarbeit oder - Hausarbeit oder - mündliche

			oder - Portfolio oder - Klausur
GesPäd-vhb-9	Immunologie – Basiswissen mit Standardmethoden, klinischen und wissenschaftlichen Aspekten	3	Referat mit Hausarbeit oder - Hausarbeit oder - mündliche oder - Portfolio oder - Klausur
GesPäd-vhb-10	Anatomie und Physiologie: Anatomische Grundlagen, thorakale Organe und Bewegungsapparat	2,5	Referat mit Hausarbeit oder - Hausarbeit oder - mündliche oder - Portfolio oder - Klausur

3. Modulgruppe C: Pädagogik, Didaktik und Fachdidaktik

In der Modulgruppe C sind 30 ECTS-Punkte im Pflichtbereich und 0 bis 30 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

Modulbezeichnung		ECTS	Modulprüfung
Pflichtbereich			
GesPäd-M-01	Didaktik der Gesundheit- und Pflegeberufe I – Grundlagen der beruflichen Didaktik	6	Referat mit Portfolio
GesPäd-M-02	Didaktik der Gesundheit- und Pflegeberufe II – Reflektierte Schulpraxis	6	Referat
GesPäd-M-03	Didaktik der Gesundheit- und Pflegeberufe III – Forschungs- und Entwicklungsarbeit in Schulen	6	Portfolio

WiPäd-M-13	Lehren und Lernen mit digitalen Bildungstechnologien	6	Referat mit Portfolio
GesPäd-M-04	Gesundheitspädagogisches Reflexionsportfolio	6	Mündliche Prüfung
Wahlpflichtbereich			
WiPäd-M-14	International Vocational Education	6	Portfolio
WiPäd-M-18	Personal- und Organisationsentwicklung im Bildungskontext	6	Portfolio
WiPäd-M-16	Innovationsarbeit in Schulen	6	Referat mit schriftlicher Hausarbeit
WiPäd-M-11	Forschungsmethoden der beruflichen Lehr-Lernforschung	6	Klausur und Referat
WiPäd-M-17	Soziale Ungleichheit und Heterogenität im Bildungsverlauf	6	Referat
WiPäd-M-18	Reflektierte Praxis der Berufssprache Deutsch I	6	Portfolio

4. Modulgruppe D: Masterarbeit

Modulbezeichnung		ECTS	Modulprüfung
GesPäd-M-10	Masterarbeit	24	Masterarbeit

Anhang 2: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Mit dem Eignungsverfahren soll festgestellt werden, ob die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers erwarten lässt, dass sie bzw. er das Ziel des Masterstudiengangs Berufspädagogik im Gesundheitswesen selbständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

2. Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission) durchgeführt. ²Mitglieder der Eignungskommission sind diejenigen Professorinnen und Professoren der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, die Module in der Modulgruppe Pädagogik, Didaktik und Fachdidaktik anbieten, sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ³Die Eignungskommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

3. Fristen und einzureichende Unterlagen

- 3.1 Das Eignungsverfahren wird einmal pro Semester für den Studienbeginn im folgenden Sommer- oder Wintersemester durchgeführt.
- 3.2 Die Bewerbung für den Zugang zum Masterstudiengang gilt als Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren, ein gesonderter Antrag muss nicht gestellt werden.
- 3.3 ¹Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Nachweise über einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 28 Abs. 3 Satz 1, aus welchen die erbrachten Leistungen mit Einzelnoten hervorgehen,
 - b) das ausgefüllte Bewerbungsformular.

²Sofern der Nachweis gemäß Buchstabe a keine Abschlussnote ausweist oder bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht alle für den Erwerb des qualifizierenden Studiengangs erforderlichen Leistungen erbracht sind, ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der der qualifizierende Abschluss erworben wird, über eine fiktiv berechnete Abschlussnote beizufügen. ³Bei der Berechnung der fiktiven Note sind die zur Qualifizierung fehlenden Leistungen mit der Note „4,0“ zu bewerten. ⁴Im Fall von Satz 2 Alt. 2 ist zudem nachzuweisen, dass Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten bereits benotet sind.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.3. genannten Unterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist vollständig vorgelegt werden.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird in zwei Stufen durchgeführt. ²Im Rahmen einer Vorauswahl wird entschieden, ob Bewerberinnen oder Bewerber unmittelbar zum Masterstudiengang zugelassen werden, ob zur abschließenden Feststellung der Eignung ein Eignungsgespräch erforderlich ist oder ob eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne weitere Prüfung als nicht geeignet einzustufen ist. ³Soweit ein Eignungsgespräch erforderlich ist, wird es vor Ablauf des im jeweiligen Semester geltenden Zeitraums für die Einschreibung abgehalten. ⁴Termin und Ort des Eignungsgesprächs werden mit der Bewerberin oder dem Bewerber rechtzeitig vereinbart. ⁵Der festgesetzte Termin ist von der Bewerberin oder dem Bewerber einzuhalten. Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Ende des Einschreibezeitraums vereinbart werden.

6. Vorauswahl

- 6.1 ¹Die Eignungskommission trifft unter den Bewerberinnen und Bewerbern, bei denen anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, dass die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind, eine Vorauswahl. ²Die Vorauswahl wird auf Basis der Abschlussnote getroffen. ³Die Abschlussnote muss 3,0 oder besser betragen. ⁴Soweit die Abschlussnote auf mehr als eine Nachkommastelle genau ermittelt ist, wird für Zwecke des Eignungsverfahrens eine kaufmännische Rundung auf eine Nachkommastelle vorgenommen.
- 6.2 Die Eignung für den Masterstudiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen ist festgestellt, wenn in der Vorauswahl die Abschlussnote 3,0 oder besser festgestellt wurde.
- 6.3 Bei Bewerberinnen und Bewerbern, für die in der Vorauswahl eine Abschlussnote zwischen 3,1 und 3,5 festgestellt wurde, erfolgt die abschließende Feststellung der Eignung im Rahmen des Eignungsgesprächs.
- 6.4 Bewerberinnen und Bewerbern, für die im Rahmen der Vorauswahl eine Abschlussnote von 3,6 oder schlechter festgestellt wurde, sind für den Masterstudiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen ungeeignet und werden am weiteren Verfahren nicht beteiligt.

7. Eignungsgespräch

- 7.1 ¹Das Eignungsgespräch dauert ca. 30 Minuten und wird von jeweils mindestens zwei Mitgliedern der Eignungskommission durchgeführt. ²Im Rahmen des Gesprächs erfolgt die Evaluation der Vorauswahl. ³Basis des Eignungsgesprächs ist eine Präsentation zu einem von der Eignungskommission vorgegebenen wissenschaftlichen Fachtext, die von den Bewerberinnen und Bewerbern vorzubereiten ist. ⁴Die Präsentation ist auf 10 Minuten angesetzt mit anschließender Diskussion über ca. 20 Minuten. ⁵Der wissenschaftliche Fachtext wird den Bewerberinnen und Bewerbern mit Mitteilung des Termins des Eignungsgesprächs nach Nr. 5 zur Verfügung gestellt.

- 7.2 Beurteilungsgesichtspunkt ist, inwieweit ein Verständnis für fachspezifische Fragestellungen des Studienganges, eine angemessene sprachliche Ausdrucks- und Präsentierfähigkeit und eine eigenständige Analyse- und Problemlösungsfähigkeit deutlich werden.
- 7.3 Die Bewertungen der beteiligten Kommissionsmitglieder lauten „geeignet“ oder „nicht geeignet“. Das Eignungsgespräch ist bestanden, wenn alle Bewertungen „geeignet“ lauten.
- 7.4 Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber und die Beurteilung ersichtlich sein müssen.

8. Feststellung des Ergebnisses

Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn die Eignung gemäß Nr. 6.2 festgestellt wird oder das Eignungsgespräch gemäß Nr. 7.3 bestanden ist.

9. Erneute Teilnahme am Eignungsverfahren

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann zweimal wiederholt werden. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. Februar sowie vom 28. Mai 2025 und der Universitätsleitung vom 2. Juli 2025 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juli 2025.

Bamberg, 15. Juli 2025

gez.

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 15. Juli 2025 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Juli 2025.